



Statuten

11.12.1989

Leichtathletikverein Glarus



1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1.1. Der Leichtathletikverein Glarus (LAVG) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Sitz des Verbandes ist Glarus.
- 1.3. Der LAVG ist Mitglied des Glarner Leichtathletikverbandes (GLAV).

2. Zweck, Zielsetzung, Statuten, Vereinbarungen

- 2.1. Der LAVG hat für die Ausübung der Leichtathletik in Glarus zu sorgen. Er ist konfessionell neutral.
- 2.2. Er definiert die sportliche, geistige und soziale Aufgabe der Leichtathletik und sorgt für die Durchführung dieser Idee. Das zu verbreitende Bild der Leichtathletik hat höchsten ethischen Ansprüchen gerecht zu werden. Oberstes Gebot ist die Fairness in Training und Wettkampf.
- 2.3. Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Verträge oder Vereinbarungen des SLV und des GLAV sind für den LAVG und seine Mitglieder verbindlich.
- 2.4. Der LAVG kann mit Verbänden und Vereinen im Bereich Sport und Kultur Vereinbarungen treffen.

3. Bestand, Mitgliedschaft

- 3.1. Der LAVG besteht aus
 - a) Aktiven der Kategorien Aktive, Junioren, Jugend und Schüler (jeweils männlich und weiblich).
 - b) Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.



- 3.2. Aktivmitglieder gelten durch Einlösen der Lizenz sowie Ent-
richtung des Jahresbeitrages als aufgenommen. Zur Aufnahme
die regelmässige Tätigkeit in der/für die Vereinsführung.
Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren gelten nach der Ent-
richtung ihrer materiellen Unterstützung als aufgenommen.
- 3.3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, befreit
aber nicht vor allfälligen Verpflichtungen.
- 3.4. Mitglieder des LAVG können in ihren Rechten eingestellt oder
ausgeschlossen werden
- a) bei Verletzungen der Vereinsvorschriften, Nichtbeachtung
von Beschlüssen der HV oder des Vorstandes.
 - b) bei unwürdigem, dem Ansehen des Vereins schädigendem
Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen.
- Aktive werden bei Dopingvergehen lebenslänglich gesperrt.
- Sanktionen erfolgen für leichte Fälle durch den LAVG-Vorstand
(Rekursinstanz ist der GLAV). Sanktionen für schwere Fälle
erfolgen über den GLAV durch den ZV des SLV gemäss SLV-Statuten
Art. 49-50 (Rekursinstanz ist das Verbandsschiedsgericht des SLV).
- 3.5. Die Dienstleistungen des LAVG stehen allen Mitgliedern zu.
- 3.6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beschlüsse der Vereins-
organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen
gegenüber dem Verein nachzukommen.
- 3.7. Die Beiträge der einzelnen Mitgliedkategorien werden jeweils
an der HV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.



4. Organisation

4.1. Die Organe des LAVG sind

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4.2. Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr: Der LAVG-Vorstand kann jederzeit einen andern Zeitraum bestimmen.

4.3. Die ordentliche Hauptversammlung findet wenn möglich innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch das Vereinsorgan oder Einladung einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel aller Vereinsmitglieder können eine durch den Vorstand einberufene ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Dabei ist eine angemessene Frist zwischen Ausschreibung/Einladung und Durchführung einzuhalten.

4.4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder ausgenommen).

4.5. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen oder bei Nichteintreten still gefasst (Ausnahme Art. 6.1.). Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden "Stimmzahl".

4.6. Die Hauptversammlung umfasst

- a) Genehmigung des Vorstandsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Mutationen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Anträge
- k) Statutenänderungen gemäss Art. 6.1.
- l) Verschiedenes

Anträge sind bis 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.



- 4.8. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen oder vom Vorstand geheime Durchführung verlangt wird.
- 4.9. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von einem Jahr. Von der HV gewählte Vorstandsmitglieder, die vorzeitig zurücktreten wollen, haben den Präsidenten schriftlich zu benachrichtigen. Der LAVG-Vorstand entscheidet über das Vorgehen. Er ist befugt, für den Rest der Amtsdauer den Austretenden mit allen Rechten und Pflichten durch eine andere Person zu ersetzen.
- 4.10. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist für die Durchführung von Beschlüssen der HV verantwortlich. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der HV fallen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Mitarbeiter für die Erledigung von Vereinsgeschäften beizuziehen und ihnen entsprechende Kompetenzen zu verleihen.
- 4.11. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung des Präsidenten selbst. Die detaillierten Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Es gilt folgende Positionen innerhalb des Vorstandes oder durch vom Vorstand eingesetzte Personen zu besetzen: Technische Leitung, Sekretariat, Marketing und Werbung, Presse, Vizepräsidentium, Kurswesen, Nachwuchs, SVM, Wettkämpfe, Statistik, Material, Finanzen, Schieds- und Kampfrichterwesen. Sollten nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder aktive Leichtathleten sein, gilt es die Position eines Athletenvertreters zu besetzen. Mehrfachfunktionen sind grundsätzlich möglich.

- 4.12. Dem Vorstand unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Leitung der Geschäfte und Vollzug von HV-Beschlüssen.
 - Einberufung und Leitung der HV.
 - Ausarbeitung und Ueberwachung von Statuten und Reglementen.
 - Verwaltung der Finanzen.
 - Kontakt mit Verbänden, Vereinen und Behörden.
 - Durchführung von Wettkämpfen und Kursen.
 - Abfassung eines jährlichen Vorstandberichtes für die HV.
 - Bestimmung der Delegierten für die DV des GLAV.
 - Betreuung des Archivs.
 - Förderung und Propagierung der Leichtathletik-Idee.
 - Definition und Durchsetzung der leichtathletischen Ethik.
 - Durchsetzung und Verbreitung höchster Fairness.



4.13. Es werden zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Revisoren haben die Rechnung zu prüfen und der HV Bericht und Antrag zu stellen.

5. Finanzen und Sponsoring

5.1. Die Finanzen werden vom Vorstand eingesetzt. Als Basis dient das von der HV genehmigte Budget.

5.2. Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3. Verträge mit Sponsoren des LAVG oder Individualspensoren von Mitgliedern sind vom GLAV-Vorstand zu genehmigen (unter Vorbehalt der Gutheissung durch den SLV).

6. Schlussbestimmungen

6.1. Eine Statutenrevision kann durch die HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen oder durch den Vorstand beschlossen werden.

6.2. Die Auflösung des Vereins kann durch die HV mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Wird der LAVG aufgelöst, so übernimmt der GLAV Vermögen und Inventar.

Vorliegende Statuten treten durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Dezember 1989 in Glarus in Kraft.

Der Präsident Urs Schönbächler

Der Vizepräsident Bruno Largo



Anhang 1:

Beschlossen an der Vorstandssitzung gem. Art. 6.1., am 5.2.1996.

3.2.1. Durch Ausfüllen der Beitrittskarte gilt ein Mitglied als aufgenommen.

3.6.1. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende Sommerferien gilt als Austritt.

*beitritt aber nicht von Bezahlung
des Jahresbeitrages !*